

Auftrag für einen Glasfaseranschluss (Einfamilienhaus)

htp GmbH · Mailänder Straße 2 · 30539 Hannover



Sofern Sie an der Installationsadresse mehr als eine Wohneinheit an das TK-Netz der htp anschließen wollen, geben wir Ihnen unter 0800 – 222 9 111 gerne weiterführende Informationen

Auftraggeber:

Familienname / Firma _____

Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefonnummer für Rückfragen _____

E-Mail-Adresse _____ @ _____

Installationsadresse:

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Gemarkung _____

Flurstück _____

Für die Glasfaseranbindung Ihres Hauses an das Telekommunikationsnetz der htp (nachfolgend „Hauszuführung“) bedarf es des Abschlusses eines Grundstücksnutzungsvertrages entsprechend der Anlage zu § 45a TKG mit htp. Der Eigentümer des Grundstücks zur Installationsadresse hat zudem dem örtlich zuständigen Energieversorgungsunternehmen (EVU) die Verlegung und den Betrieb einer Glasfaser-Trasse auf dem entsprechenden Grundstück zu gestatten.

Der Auftraggeber beauftragt bei htp die Herstellung einer Hauszuführung für die Installationsadresse.

htp sorgt dafür, dass die Hauszuführung vom EVU umgesetzt wird. Das EVU verlegt unter der Erde ein Leerrohr, in welches ein Glasfaserkabel eingezogen werden kann. Der Abschlusspunkt (APL) für die Hauszuführung ist im Gebäude beim Strom-Hausanschluss. Für die spätere Installation von aktiven Komponenten empfiehlt htp die Bereitstellung von 2 Steckdosen (230 Volt) in unmittelbarer Nähe zum APL. Diese werden für den späteren Betrieb der aktiven Komponenten beim Glasfaseranschluss benötigt. Leerrohr und Glasfaserkabel verbleiben im Eigentum des EVU. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Nutzungsrechte für diese Vorrichtungen an Dritte zu vergeben.

Die Installation der erforderlichen Hausverkabelung und Netzabschlusspunkte liegt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Die Hauszuführung ist nur für die Versorgung einer Wohneinheit mit Glasfaser vorgesehen. Die Nutzung von Telekommunikationsleistungen der htp bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem Nutzer der Wohneinheit. Erst nach Abschluss dieses Telekommunikationsvertrages wird htp das EVU mit der Einziehung eines Glasfaserkabels beauftragen.

Der Auftraggeber zahlt für die Herstellung der Hauszuführung folgende Vergütung an htp:

Hauszuführung	629,41 Euro
zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer 19,00 %	<u>119,59 Euro</u>
Gesamtbetrag	749,00 Euro

Diese Vergütung gilt nur bei Anbindung einer Wohneinheit an der Installationsadresse mit Glasfaser. Sofern mehr Wohneinheiten angebunden werden, wird für jede zusätzliche Wohneinheit der oben benannte Betrag gesondert fällig. Die Vergütung wird nach Verlegung des Leerrohres und Rechnungstellung an den Auftraggeber fällig und ist binnen 10 Tagen nach Zugang der Rechnung durch den Auftraggeber zu bezahlen. Sofern für die Installationsadresse kein Telekommunikationsvertrag abgeschlossen wird, hat der Auftraggeber keinen Rückzahlungsanspruch für die gezahlte Vergütung.

Der Vertrag kommt durch den Auftrag des Auftraggebers und die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung (Annahme) der htp zustande. Die Annahme kann auch durch Herstellung der Hauszuführung erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift / Auftraggeber

WICHTIG: Bitte fügen Sie diesem Auftrag einen amtlichen Lageplan zum Grundstück bei.

Geschäftsführer:	Amtsgericht: Hannover	Sparkasse Hannover	IBAN DE86 2505 0180 0000 7177 11	BIC-Code (SWIFT) SPKHDE2HXXX
Dipl.-Wirt.-Ing. Thomas Heitmann	HRB 55735	Hannoversche Volksbank	IBAN DE45 2519 0001 0609 6077 00	BIC-Code (SWIFT) VOHADE2HXXX
Dipl.-Ök. Karsten Schmidt	St.-Nr. 25/202/40207	Deutsche Bank	IBAN DE13 2507 0070 0011 8505 00	BIC-Code (SWIFT) DEUTDE2HXXX

des / der

(Eigentümer / Eigentümerin)

mit der **htp GmbH, Mailänder Straße 2, 30539 Hannover (Netzbetreiber)**

Der Eigentümer / die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber

auf seinem / ihrem Grundstück

Straße (Platz) Nr.

in (PLZ / Ort)

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind.

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer / der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers / der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin